

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

vom 2. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	Seite	2	
II. Organisation und Aufsicht	Seiten	2	und 3
III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	Seiten	3	und 4
IV. Weitere Aufgaben des Schularztes	Seiten	4	
V. Privatschulen	Seite	5	
VI. Finanzielles	Seite	5	
VII. Schlussbestimmungen	Seite	5	

Der Einwohnergemeinderat -

gestützt auf § 47 Abs. 2 lit. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) -

beschliesst:

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Vertragstext zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen.

I. Allgemeines

- § 1 1 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil einen schulärztlichen Dienst. Zweck
- 2 Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinde stellt den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.
- 3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
- a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
 - b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens,
 - c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
 - d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
 - e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
 - f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
 - g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

- § 2 1 Der Gemeinderat schliesst mit einem Arzt, der über eine kantonale Berufsausbildungsbewilligung verfügt, eine Vereinbarung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes ab. Gemeinderat
- 2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst.

- § 3 Die Schulleitung Schulleitung
- a) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
 - b) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium kollektive-hygienische Massnahmen;
 - c) ordnet Massnahmen nach Absprache mit dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium an;
 - d) behandelt Reklamationen der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte betreffend den Schularzt;
 - e) liefert die Budgetzahlen der Finanzverwaltung;
 - f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes ab und bringt diesen dem Gemeinderat zur Kenntnis;
 - g) informiert das Gemeindepräsidium umgehend über besondere angeordnete Massnahmen.
- § 4 1 Der Schularzt Schularzt
- a) ist das Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger;
 - b) widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Krankheiten und sozialmedizinischen Aspekten;
 - c) kontrolliert die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen und führt diese subsidiär auch bei sich in der Arztpraxis durch;
 - d) kontrolliert den Impfstatus und allenfalls das Impfangebot;
 - e) berät die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte;
 - f) bildet sich für seine spezifischen Aufgaben weiter.
 - g) erstellt auf Verlangen einen Jahresbericht zhd der Schulleitung.
- 2 Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.
- 3 Der Schularzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.
- § 5 Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen. Kantonale Richtlinien und Empfehlungen
- III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**
- § 6 1 Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt: Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung
- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
 - im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
 - für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schüler, oder neu eingetretene Schüler.
- 2 Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig. Sie benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Sie erfolgen in deren Begleitung.
- 3 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung beim Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerei erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

- 4 Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (optional) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
- 5 Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.
- § 7 1 Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von dem subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch vom Schularzt eingesehen.
- 2 Der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.
- IV. Weitere Aufgaben des Schularztes**
- § 8 Der Schularzt
- a) steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite;
- b) führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.
- c) kann bei aussergewöhnlichen Situationen (z.B. bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) zur Beratung und Unterstützung der Schulleitung und der Schüler herangezogen werden.
- § 9 Der Schularzt
- a) kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken;
- b) wird in den Gesundheitsunterricht integriert;
- c) trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.
- § 10 Der Schularzt berät die Schulleitung und die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).
- § 11 Der Gemeinderat kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.
- § 12 Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen
- Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen
- Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen
- Beratung der Behörden
- Weitere Aufgaben
- Überweisung an weitere Fachpersonen

V. Privatschulen

- § 13 Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Arzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
- Sinngemässe Geltung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

- § 14 Die Entschädigung wird in der Vereinbarung mit dem Schularzt geregelt.
- Entschädigung

VII. Schlussbestimmungen

- § 15 1 Anordnungen des Schularztes können nach Erhalt innert 10 Tagen beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- Rechtsmittel
- 2 Entscheide des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil können nach Erhalt innert 10 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- § 16 Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 11. Januar 2001 wird aufgehoben.
- Aufhebung bisherigen Rechts
- § 17 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- Inkrafttreten

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Mümliswil-Ramiswil am 2. Dezember 2019.

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Kurt Bloch
Gemeindepräsident

Melinda Hüsler
Gemeineschreiberin

Genehmigt vom Departement des Innern am 9. Dezember 2019.